

Gemeinde Zempin

Beschlussvorlage
GVZe-0076/25

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung über die Kalkulation der Gemeinde Seebad Zempin zur Erhebung einer Kurabgabe in einem einheitlichen Erhebungsgebiet ("Tourismusregion Insel Usedom und Stadt Wolgast") für das Jahr 2026

<i>Organisationseinheit:</i> Kurverwaltung <i>Bearbeitung:</i> René Bergmann	<i>Datum</i> 26.11.2025
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Zempin (Entscheidung)	08.12.2025	Ö

Beschlussvorschlag

1. Die Gemeindevertretung Zempin beschließt die gemeinsame Kalkulation für das Jahr 2026 mit dem dazugehörigen Bericht, gemäß Anlage, vorgelegt durch die Firma KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH, auf Basis der gemeindespezifischen Vorkalkulation der Kurabgabe für das Jahr 2026, gemäß Anlage, zu der dazugehörenden Satzung zu beschließen.
2. Die Gemeindevertretung Zempin beschließt:
 - 1) Die Gemeindevertretung stimmt der ihr vorgelegten Abgabekalkulation vom 16.10.2025 für die Kurabgabe in der Gemeinde Zempin mit den darin enthaltenen Festsetzungen und Ermessensentscheidungen zu.
 - 2) Die Gemeindevertretung Zempin erkennt unter Gewährleistung der Gegenseitigkeit die jeweilig gemeindespezifischen Vorkalkulationen der am Modell beteiligten Gemeinden der Tourismusregion als Basis der gemeinsamen Kurabgabe an.
 - 3) Die Kurabgabe beträgt mit Wirkung ab 01.01.2026 pro abgabepflichtiger Person für jeden Aufenthaltstag in der Gemeinde Zempin in der Hauptsaison 3,70 EUR und in der Nebensaison 3,30 EUR (jeweils einschl. Umsatzsteuer).
 - 4) Der An- und Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag berechnet. Bemessungsgrundlage ist der Tagessatz des Anreisetages.
 - 5) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (unter 6 Jahren) sind zu 100% zu befreien.
 - 6) Die Jahreskurabgabe nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der Kurabgabesatzung der Gemeinde Zempin beträgt mit Wirkung ab 01.01.2026 124,20 EUR (einschl. Umsatzsteuer).
 - 7) Die in § 4 Abs. 2 der harmonisierten Kurabgabesatzung vom festgelegten Saisonzeiten umfassen:

Hauptsaison: vom 01.04. bis 31.10.

Nebensaison: vom 01.01. bis 31.03. sowie vom 01.11. bis 31.12.

In der Kurabgabe ist die GästeCard-Umlage in Höhe von 0,02 Euro netto enthalten.

In der Kurabgabe für Übernachtungs- und Tagesgäste ist ein Entgelt in Höhe von 0,90 Euro brutto und für Jahreskurkarteninhaber eine Pauschale in Höhe von 45,80 Euro brutto für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (Bahn) enthalten.

Sachverhalt

Die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, die Gemeinde Ostseebad Ückeritz, die Gemeinde Seebad Loddin, die Gemeinde Ostseebad Koserow, die Gemeinde Seebad Zempin, die Gemeinde Ostseebad Zinnowitz, die Gemeinde Ostseebad Karlshagen, die Gemeinde Ostseebad Trassenheide, die Gemeinde Krummin, die Gemeinde Sauzin und die Stadt Wolgast haben sich zur Vereinheitlichung der Kurabgabe dazu entschieden, gem. § 11 Abs. 1 S. 2 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) eine gemeinsame Kurabgabe auf Basis einer gleichlautenden Satzung zu erheben.

Einheitliche Rahmenbedingungen – gemeinsame Kurabgabe:

Die Gemeinden erlassen im Rahmen ihrer gemeinsamen Prädikatisierung als Tourismusregion harmonisierte Kurabgabesatzungen (KAS) in einem einheitlichen Erhebungsgebiet. Basierend auf der KAS erheben die Gemeinden nach Vornahme einer nach einheitlichen Prinzipien durchgeführten Abgabekalkulation die gemeinsame Kurabgabe in einheitlicher Höhe.

Die Kalkulation der gemeinsamen Kurabgabe für die Tourismusregion beruht auf den Vorkalkulationen der jeweiligen Gemeinde. Die Kalkulation der gemeinsamen Kurabgabe – und ebenso der als Anlage beigefügte, von der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH aufgestellte Bericht über die Erhebung/Kalkulation einer gemeinsamen Kurabgabe – basieren auf den Annahmen, dass die Angaben der Gemeinde zutreffend und vollständig sind. Die Gemeinde Ostseebad Ückeritz erkennt bei Gewährleistung der Gegenseitigkeit die jeweilig gemeindespezifischen Vorkalkulationen der am Modell beteiligten Gemeinden der Tourismusregion als Basis der gemeinsamen Kurabgabe gem. § 11 Abs. 5 S. 2 KAG an und befreit ansonsten Zahlungspflichtige von einer Kurabgabe.

Kalkulationsmethodik der gemeinsamen Kurabgabe:

Die Kalkulation der gemeinsamen Kurabgabe erfolgt – basierend auf nachfolgend dargestellter Methodik – kostendeckend (mit Ausnahme der Stadt Wolgast, die einen höchstzulässigen Betrag für die Kurabgabe bestimmt). Es gilt mit Bezug zur:

1. Kurabgabe (netto) Hauptsaison:
Die festgestellten umlagefähigen Aufwendungen werden durch die gewichteten Umlageeinheiten (Aufenthaltstage der ortsfremden Personen mit Erholungszweck, gewichtet nach Saisonzeiten) geteilt.
2. Kurabgabe (netto) Nebensaison:
85% der Höhe der Kurabgabe der Hauptsaison
3. Jahreskurabgabe (netto):
28 (zugrunde gelegte Nutzungstage) x Höhe der Kurabgabe der Hauptsaison, zzgl. einer Pauschale in Höhe von 45,80 Euro brutto für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (Bahn)
4. steuerliche Bewertung:
netto;
Die Gemeinden haben ggf. einen Betrag gemeldet, bei dem sie davon ausgehen,

dass ein Vorsteuerabzug nicht möglich sein wird.

5. Vorkalkulation 2026:

Jede Gemeinde kalkuliert individuell und bringt ihre Kalkulation in die gemeinsame Kalkulation ein. Für eine abgabenrechtliche Vergleichbarkeit sind folgende Parameter angeglichen worden:

- Kalkulatorische Wagniskosten sind nicht angesetzt (berücksichtigt) worden.
- Eine Berücksichtigung von Zuschüssen und Zuwendungen bei den Abschreibungen erfolgt nicht, § 6a Abs. 2 KAG M-V.
- Eine Berücksichtigung kalkulatorischer Zinsen erfolgt nicht.

6. Nachkalkulation:

Jede Gemeinde, die kostendeckend kalkuliert, führt bis zum 30.06. des Folgejahres auf Basis der IST-Zahlen eine Nachkalkulation durch (Über- oder Unterdeckungen können innerhalb der nächsten 3 Jahre im Rahmen der Vorkalkulation je Gemeinde ausgeglichen werden).

7. Abrechnung:

Die UTG koordiniert treuhänderisch die monatliche Abrechnung der gemeinsamen Kurabgabe zwischen den Gemeinden. Dazu sind die Umlageeinheiten (Übernachtungen Vollzahler & befreite Kinder, Tagesgäste; exkl. beruflich Befreite) bis zum 10. des Folgemonats an die UTG zu melden. Auf dieser Basis erstellt die UTG entsprechende Mittelabrechnungen an die Gemeinden und zahlt bzw. empfängt die jeweiligen Ausgleichszahlungen von bzw. auf einem separaten Treuhandkonto:

Ausgleichszahlungen erhalten die Gemeinden, die im Vergleich zu ihrer kalkulierten, gemeindespezifischen Kalkulation über die gemeinsame Abgabe weniger einnehmen.

Ausgleichszahlungen leisten die Gemeinden, die im Vergleich zu ihrer kalkulierten, gemeindespezifischen Kalkulation über die gemeinsame Abgabe mehr einnehmen.

Jahreskarten werden einmal jährlich abgerechnet.

Auf Basis der Nachkalkulationen erfolgt im Folgejahr eine Spitzabrechnung der monatlichen Mittelabrechnungen.

8. GästeCard-Umlage:

Für die Abrechnungstätigkeit der UTG einschließlich des Betriebs der UsedomCard mit gemeinsamer Kurabgabe wird eine GästeCard-Umlage i.H.v. 0,02 € (netto) erhoben.

Vorkalkulation der Gemeinde Ostseebad Ückeritz für das Jahr 2026

Im Rahmen der Vorkalkulation für das Jahr 2026 wurde für die Gemeinde Zempin mit 303.175 Fremdübernachtungen gerechnet, welche sich wie folgt zusammensetzen:

- 264.275 Übernachtungen
- 5.900 Tagesgästen
- 33.000 umgerechneten Übernachtungen aus der Jahreskurabgabe gerechnet.

In Summe: 303.175

Dem gegenüber stehen 26.432 Eigenübernachtungen der Einwohner (28 Tage x 944 Einwohner [Stand: 31.12.2024]).

Der Anteil der Eigenübernachtungen beträgt 8,02 %. Dieser Anteil ist maßgebend für die Ermittlung des Eigenanteils der Gemeinde Zempin zur Kurabgabe.

Laut Vorkalkulation für das Jahr 2026 wurden umlagefähige Aufwendungen in Höhe von 860.269,00 € ermittelt, wodurch sich ein Eigenanteil zur Kurabgabe in Höhe von 68.987,10 € (8,02% von 860.269,00 € abgabefähigen Aufwendungen) ergibt. Hinzurechnen ist zukünftig bzw. waren im Rahmen der Vorkalkulation für das Jahr 2026 die kalkulatorischen

Auswirkungen der Befreiung von der Kurabgabe. Befreit sind Kinder unter 6 Jahren (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres), § 3 Abs. 1 der harmonisierten Satzung.

Im Rahmen der Vorkalkulation der Kurabgabe ist der Eigenanteil der Gemeinde für die Fremdenverkehrsabgabe zu berücksichtigen gewesen:

Der Anteil zur Fremdenverkehrsabgabe beträgt laut §1 Abs. 3 der Satzung der Gemeinde Zempin vom 01.01.2025 über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe 30 %. Im Rahmen der Vorkalkulation der Kurabgabe für das Jahr 2026 wurden 49.000 € fremdenverkehrsabgabefähige Aufwendungen ermittelt, wodurch sich ein Eigenanteil von 14.700 € (30% von 49.000 €) ergibt.

Zur Reduzierung des Eigenanteils der Gemeinde werden nachfolgende Erlöse des Eigenbetriebes von der Gesamtbelastung der Gemeinde abgezogen:

Konto im Plan Konten, die gegengerechnet werden können:

Erlöse Müllsäcke §25a UStG	300,00 €
Erlöse 7% Ust	2.000,00 €
Erlöse 19% USt Sonstiges	4.500,00 €
Erlöse 19% USt Standgebühr	9.600,00 €
Erlöse 19% USt Strandkörbe	13.000,00 €
Erlöse 19% USt Parkgebühr	38.000,00 €
Erlöse 19% USt Souvenirs	6.000,00 €
Erlöse 19% USt Porto	150,00 €
Erlöse 19% Bernsteinschmuck	2000,00 €
Erlöse 19% Provisionsumsätze	12.500,00 €
Erlöse Verm.-u. Verpachtung ustfrei	7.500,00 €
Erlöse Verm.-u. Verpachtung 19%	24.000,00 €

Summe Erlöskonten – 119.550,00 €

Abzüglich entsprechenden Aufwendungen

Wareneingang	6.500,00 €
Kosten Pachtflächen	3.000,00 €
Kosten Parkplätze	17.500,00 €
Abschreibungen Parkplätze, Imbiss	5.700,00 €
Verkaufsprovisionen	6.500,00 €

Gegenrechnung gesamt – 80.350,00 €

Der Eigenteil (einschließlich der Ausfallbeträge für Befreiungen) der Gemeinde insgesamt setzt sich aus den oben genannten Ausführungen wie folgt zusammen:

Gesamte Zahllast der Gemeinde:	
Eigenanteil der Gemeinde für Kur (Einwohner):	68.987,10 €
Eigenanteil der Gemeinde für FVA:	14.700,00 €
Anteil für gewährte Befreiungen:	32.569,63 €
Anteil wg. Rundungsdifferenzen:	3198,64 €
Gesamtbelastung Gemeinde:	119.455,37 €
abzgl. Erlöse Eigenbetrieb	80.350,00 €
Eigenanteil gesamt:	39.105,37 €

Der von der Gemeinde Zempin für das Jahr 2026 kalkulierte Eigenanteil beträgt 39.105,37 €.

Die Gemeinde wird das Mobilitätsangebot (Bahn) auch für die Einwohner der Gemeinde ... integrieren. Dieser Eigenanteil der Gemeinde beträgt 39.676,00 € (927 Einwohner der Gemeinde über 6 Jahren x 45,80 €).

Die Abgabe auf Basis der gemeinsamen Kalkulation(en) der Tourismusregion zur harmonisierten Satzung soll mit Wirkung ab dem 01.01.2026 erhoben werden.

Anlage/n

1	Anlage 1_Kurabgabesatzung_2026_inkl. Datenschutz und Präambel neu (öffentlich)
2	Anlage 2_16.10. VK 2026_Tourismusregion Insel Usedom und Stadt Wolgast (öffentlich)
3	Anlage 3_Bericht über die gemeinsame Kalkulation_2026 (öffentlich)
4	Anlage 4_Kalkulation (öffentlich)

Beratungsergebnis Gremium	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gemeindevertretung Zempin	9						